

bestimmen wir, daß an keinem andern Orte als in unserer Pfalz eine Münzstätte sein soll, außer wenn es von uns wieder anders angeordnet worden ist. Die Denare aber, welche soeben ausgemünzt sind, sollen Geltung haben, wenn sie vollwichtig und rein sind. C. 805. 18. 134.

25. (814.) Kein Jude soll eine Münzstätte in seinem Hause haben. . . . C. 814. 3. 194.

26. Unser frommster Herr König hat unter Zustimmung <sup>Mäße</sup> der heil. Synode (zu Frankfurt 794) angeordnet, daß Kleriker und Laien ebenso in Zeiten des Überflusses wie der Teuerung das Getreide nicht anders verkaufen sollen, als nach dem öffentlichen und neu eingeführten Scheffel, u. z. nicht teurer, als den Scheffel Hafer zu 1 Denar, den Scheffel Gerste zu 2 Denaren, den Scheffel Roggen zu 3 Denaren, den Scheffel Weizen zu 4 Denaren. . . . C. 794. 4. 71.

27. Alle sollen gleiche und richtige Maße und rechte und gleiche Gewichte haben, sei es in Städten, sei es in Klöstern, bei Kauf und Verkauf. C. 798. 73. 65.

28\*. Wir wollen, daß jeder Amtmann (der königl. Güter) in seinem Dienstbezirke ein Maß habe für die Scheffel, für die Sextare, sowie Situlä\*) zu 8 Sextaren, ebenso das Maß für die Körbe (Gemäß für Getreide); und diese Maße sollen mit denen übereinstimmen, welche wir in der Pfalz haben. C. 812. 9. 182.

28<sup>b</sup>. Der Graf und die Diener des Staates und unsere übrigen Getreuen sollen darauf halten, daß der rechte Scheffel und der rechte Sextar gemäß den heil. Schriften und gemäß den Kapiteln unserer Vorfahren (der Vorfahren Karls d. K.) in den Städten, Weilern, Dörfern, beim Kaufe und Verkaufe benutzt werden; das Maß sollen sie nach Gewohnheit aus unserer Pfalz erhalten. . . . C. 864. 20. 492.

29. [(1182.) Dies war im Verlöbnißvertrage zwischen dem <sup>Gewicht.</sup> Kaiser (Friedrich Barbarossa) und dem Könige von Dänemark (Waldemar) festgesetzt worden, daß er (Waldemar) 4000 Mark als Mitgift zahle, die gewogen werden sollten nach dem öffentlichen Pfunde, welches Karl der Große eingeführt hatte. . . .

Arnoldi Chronica Slavorum III, 2.]

\*) Situla ist ein Gemäß für Flüssigkeiten. Von dem latein. situla stammt unser „Seidel“. S. B. Hehn, Kulturpflanzen und Haustiere in ihrem Übergange aus Asien nach Europa, 1877, S. 510.